Satzung zur Nutzung der öffentlichen Grünanlagen der Gemeinde Seefeld

vom 01.07.2015

Die Gemeinde Seefeld erlässt aufgrund Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr.1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GO), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.02.2012 folgende

Satzung

Präambel

Der öffentlichen Grünanlagen "Eisenpark" und "Kriegerdenkmal" der Gemeinde Seefeld kommen neben ihrer ökologischen eine vorrangige Erholungs- und Freizeitfunktion für unterschiedliche Nutzergruppen zu.

Die nachfolgende Satzung dient dazu, den Erholungs- und Freizeitcharakter dieser kleinen Parks zu sichern und unterschiedliche, teils widerstreitende Nutzerinteressen einem gemeinwohlverträglichen Gesamtausgleich zuzuführen, der auch die Ruhe und Erholungsansprüche der angrenzenden Wohnnachbarschaft berücksichtigt.

§1 Regelungsgegenstand

Die öffentliche Grünanlage "Eisenpark" der Gemeinde Seefeld im Sinne dieser Satzung ist der von der Gemeinde verwaltete und gestaltete, öffentlich zugängliche Park gegenüber dem alten Rathaus (Hauptstraße 42) in Seefeld, der unentgeltlich für Freizeit und Erholung, für spielerische und sportliche Zwecke zur Verfügung gestellt wird. Die öffentliche Grünanlage "Kriegerdenkmal" der Gemeinde Seefeld im Sinne dieser Satzung ist der von der Gemeinde verwaltete und gestaltete, öffentlich zugängliche Park gegenüber der Sparkassenfiliale Seefeld (Hauptstraße 36) in Seefeld, der des Gedankens der Kriegsopfer und der Erholung gewidmet ist (s.a. Anlage).

§ 2 Verhalten in den Parks

- (1) Im Rahmen dieser Grünanlagennutzung dürfen andere nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als unvermeidbar behindert oder belästigt werden; die Grünanlagen selbst dürfen nicht beschädigt oder verschmutzt werden. Insbesondere sind Nutzungen, die nicht unmittelbar den in § 1 genannten Zwecken dienen, unzulässig.
- (2) In der Grünanlagen sind demnach insbesondere die nachfolgend aufgeführten Verhaltensweisen untersagt:
 - a. das Betreiben gewerblicher Aktivitäten aller Art einschließlich Musizieren und Betteln
 - b. die ruhestörende Nutzung von Musikabspielgeräten ohne ausdrückliche vorherige Genehmigung der Gemeinde;

- 2. Hunde frei laufen zu lassen;
- 3. die Grünanlagen und ihre Einrichtungen zu verunreinigen, insbesondere durch Wegwerfen oder Liegenlassen von Gegenständen oder durch das Nichtentfernen von Hundekot;
- 4. das Fahren mit dem Rad oder mit dem Mofa;
- 5. offene Feuerstellen zu betreiben;
- 6. Alkoholgenuss, soweit andere dadurch belästigt werden;
- 7. das Zelten und Aufstellen von Pavillons und Wohnwagen sowie das Nächtigen in der Grünanlage.

§ 3 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße bis zu 2.500 Euro belegt werden, wer entgegen der Vorschrift des § 2 die öffentlichen Grünanlagen benutzt oder sich so verhält, dass er dadurch andere gefährdet, schädigt, behindert oder belästigt.
- (2) Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer ohne Gestattung nach § 2 dieser Satzung die Grünanlagen über den Gemeingebrauch hinausgehend benutzt.
- (3) Bei geringfügigen Ordnungswidrigkeiten kann statt einer Geldbuße auch eine Verwarnung im Sinne des § 56 OWiG ausgesprochen werden.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Seefeld

Wolfram Gum

Erster Bürgermeister

Anlage zur Satzung über die Nutzung öffentlicher Grünanlagen vom 30.06.2015

Anlage zur Satzung über die Nutzung öffentlicher Grünanlagen

